

BGer 5A 832/2016 vom 7. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_832_2016

FR: TF 5A 832/2016 du 7 novembre 2016

IT: TF 5A 832/2016 del 7 novembre 2016

Regeste

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 07.11.2016 5A 832/2016 (5A_832/2016)
Tribunal fédéral Ite Cour de droit civil 07.11.2016 5A 832/2016 (5A_832/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 07.11.2016 5A 832/2016 (5A_832/2016)

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_832/2016
Urteil vom 7. November 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von
Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Fülleman. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführerin, gegen Psychiatrische Universitätsklinik U._____. Gegenstand
Fürsorgerische Unterbringung, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen das Urteil vom 3.
November 2016 des Obergerichts des Kantons Zürich (II. Zivilkammer). Nach Einsicht in
die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen das Urteil vom 3. November 2016 des
Obergerichts des Kantons Zürich, das eine Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen
einen erstinstanzlichen Nichteintretensentscheid (Nichteintreten auf eine verspätete
Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen ihre fürsorgerische Unterbringung in der
Psychiatrischen Universitätsklinik U._____) abgewiesen hat, in Erwägung, dass das
Obergericht erwog, zu Recht sei die Vorinstanz auf die Beschwerde mangels Einhaltung der
10-tägigen Beschwerdefrist (Art. 439 Abs. 2 ZGB) nicht eingetreten und habe sie die
Eingabe zur Behandlung als Entlassungsgesuch an die Psychiatrische Universitätsklinik
überwiesen, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine
Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der
angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG),
ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass auch
Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106
Abs. 2 BGG), dass die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe an das Bundesgericht nicht auf
die obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass sie erst recht nicht nach den gesetzlichen
Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigt, inwiefern das Urteil des Obergerichts
vom 3. November 2016 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die -
offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung
von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass keine Gerichtskosten zu erheben
sind, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge
kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die
Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses
Urteil wird der Beschwerdeführerin, der Psychiatrischen Universitätsklinik U._____
und dem Obergericht des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 7. November

2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der
Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.